

**Richtlinie des Stadtsportverbandes Warstein zur Sportförderung  
in der Stadt Warstein vom  
23. Mai 2019**

**I. Allgemeines**

1. Grundsätze
2. Fördervoraussetzungen
3. Verfahrensgrundsätze

**II. Allgemeine Sportförderung**

**III. Einzelförderung der Sportvereine**

4. Vereinseigene Sportanlagen
5. Stadteigene Sportanlagen
6. Unterhaltung vereinseigener/städtischer Sportanlagen (Betriebskosten)
7. Geschäftskosten des Stadtsportverbandes
8. Zuschüsse für den Kauf vereinseigener Sportgeräte
9. Zuschuss für die Jugendarbeit
10. Zuschuss für Übungsleiter/Sportlehrer
11. Teilnahme an Meisterschaften
12. Zuschuss für den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens
13. Zuschuss für die Teilnahme an überregionalen Sportveranstaltungen
14. Zuschuss für die Durchführung von Stadtmeisterschaften
15. Kosten für den Betrieb von Flutlicht-/ Trainingsbeleuchtungsanlagen

**IV. Prüfungsrecht/Rückforderung**

**V. Rechtsansprüche**

**VI. Inkrafttreten**

## **I. Allgemeines**

### **1. Grundsätze:**

- 1.1 In dieser Richtlinie wird in erster Linie die finanzielle Sportförderung der Stadt Warstein geregelt, soweit die Verwaltung und Bewilligung durch den Stadtsportverband Warstein e.V. (SSV Warstein) erfolgt. Im Übrigen gelten die Sportförderrichtlinien der Stadt Warstein in der Fassung vom 15.12.2014.
- 1.2 Die in dieser Richtlinie ausgewiesenen Fördersätze für die finanzielle Sportförderung verstehen sich als Rahmensätze. Die Mittelbewilligung im Einzelfall steht dem Grunde und der Höhe nach unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt Warstein im Rahmen der jährlichen Budgetplanungen.

### **2. Fördervoraussetzungen:**

- 2.1 Der Antragsteller und die Fördermaßnahme müssen förderungswürdig sein. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Stadtsportverband Warstein (SSV Warstein).
- 2.2 Bei Baumaßnahmen sind die Folgekosten (Betriebs-, Unterhaltungs-, Verwaltungskosten, Zinsen, Tilgung, usw.) unter Angabe eines Finanzierungsplanes nachzuweisen.
- 2.3 Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn zuvor alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen in Anspruch genommen wurden und der Empfänger einer Förderung eine seiner Finanzkraft angemessene Eigenleistung erbringt.
- 2.4 Über Ausnahmen entscheidet der SSV Warstein.

### **3. Verfahrensgrundsätze:**

- 3.1 Sportfördermittel werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag ist an den SSV Warstein zu richten und muss rechtverbindlich unterschrieben sein.
- 3.2 Die Anträge sind bis zum 30.09. eines Jahres mit allen erforderlichen Unterlagen beim SSV Warstein einzureichen, damit sie im darauffolgenden Jahr berücksichtigt werden können.

3.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- Baupläne
- Finanzierungsplan
- Kostenvoranschlag
- Nachweis der jährlichen Folgekosten
- Nachweis der Förderungswürdigkeit

3.4 Für schon begonnene bzw. durchgeführte Maßnahmen entfällt jegliche Förderung.  
Über Ausnahmen entscheidet (vor Verwirklichung der Maßnahme) der SSV Warstein.

3.5 Der bewilligte Zuschuss wird nach Baufortschritt ausgezahlt. Für die geförderte Baumaßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

3.6 Die geförderte Sportanlage muss dem Verwendungszweck mindestens 15 Jahre erhalten bleiben.

3.7 Falls im Laufe des Bewilligungsjahres noch zusätzliche Gelder frei werden, behalten die beim SSV Warstein termingerecht eingereichten Förderanträge ihre Gültigkeit. Es gelten die Rechnungen, die spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres dem SSV Warstein vorliegen.

## **II. Allgemeine Sportförderung**

Die städtischen Sportanlagen werden den Sportvereinen für Training und Wettkampf kostenlos bzw. gegen Zahlung von Gebühren (z.B. Hallenbenutzungsgebühren) überlassen. Näheres regeln die Nutzungsverordnungen der Stadt Warstein.

Jeder Sportverein hat dem SSV Warstein einen verantwortlichen Platzwart zu benennen.

### **III. Einzelförderung der Sportvereine**

Die Stadt Warstein stellt dem SSV Warstein Mittel aus der Sportpauschale und Eigenmittel zur Sportförderung zur Verfügung, die der SSV Warstein eigenverantwortlich entsprechend vorliegender Anträge der Sportvereine an diese vergibt.

Zuschüsse müssen bei der Stadtverwaltung beantragt werden, soweit die Investitionsmaßnahmen in ihrer Summe einen Betrag von 5 000 € überschreiten (siehe Sportförderrichtlinien der Stadt Warstein vom 15.12.2014).

#### **Für Investitionen bis 5.000 € gilt folgende Regelung:**

Für bewilligte, aber nicht begonnene Investitionen gilt eine Sperrfrist von 1 Jahr nach Antragstellung. Wenn die Maßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wurde, können die bewilligten, aber nicht abgerufenen Restmittel in das kommende Jahr übertragen werden. Der Nachweis, dass die Maßnahme im Antragsjahr begonnen worden ist, ist in Form der Rechnungslegung zu führen.

Beantragte Investitionen werden max. in Höhe der bewilligten Summe bezuschusst (Zweckbindung). Sollten die Kosten der Maßnahme den bewilligten Betrag überschreiten, entscheidet der Vorstand des SSV Warstein über eine Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel im Rahmen der Sportförderrichtlinien.

In dem Jahr, wo größere Investitionsmaßnahmen bei der Stadt beantragt werden, sind im Interesse der anderen Vereine weitere Anträge zu Investitionsmaßnahmen an den SSV Warstein auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Hierzu entscheidet der Vorstand des SSV Warstein über die Berücksichtigung im Förderjahr.

Auch ist dem SSV Warstein anzuzeigen, inwieweit Investitionsmaßnahmen durch anderweitige Fördermittel mitfinanziert werden. Eine Förderung von mehr als 100% darf hier nicht erfolgen. Dazu wird das Antragsformular wie folgt ergänzt:

- Werden für die hier beantragten Investitionen weitere Mittel beantragt? J/N  
(Hinweis bei Antwort =J sind zusätzliche Angaben wodurch und in welchem Umfang erforderlich.)

#### **4. Vereinseigene Sportanlagen**

- 4.1 Für Baumaßnahmen an vereinseigenen Sportanlagen können durch den SSV Warstein Zuschüsse gewährt werden. Zu den Sportanlagen gehören auch die erforderlichen Nebengebäude.
- 4.2 Anlagen, die unmittelbar für sportliche Zwecke genutzt werden (s. Anlage I) können mit bis zu 40 v.H. der anererkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden.  
Nebenanlagen, die nur mittelbar sportlichen Zwecken dienen (z. B. Materiallagerräume, Garagen, Tribünen) können mit bis zu 20 v.H. der anererkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden. Sofern es sich dabei um Maßnahmen handelt, die ausschließlich eine Energieeinsparung zum Ziel haben, können diese mit bis zu 30 v.H. der anererkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden.
- 4.3 Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck innerhalb von 5 Jahren nach Nutzungsbeginn aufgegeben wird. Bei einer späteren Nutzungsaufgabe ist der Zuschuss anteilig, ausgehend von der vorgenannten Zweckbindungsfrist, zurückzuzahlen.

#### **5. Stadteigene Sportanlagen**

- 5.1 Für Baumaßnahmen an städtischen Sportanlagen können durch den SSV Warstein Zuschüsse gewährt werden. Zu den Sportanlagen gehören auch die erforderlichen Nebengebäude. Hierzu werden auch die Mittel aus der Sportpauschale eingesetzt.
- 5.2 Vereinen, die die vorgenannten Maßnahmen teilweise oder voll in Eigenleistung durchführen, kann ein Zuschuss gem. Ziffer 5.3 gewährt werden.
- 5.3 Anlagen, die unmittelbar für sportliche Zwecke genutzt werden (s. Anlage I) können mit bis zu 100 v.H. der anererkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden.  
Nebenanlagen, die nur mittelbar sportlichen Zwecken dienen (z.B. Materiallagerräume, Garagen, Tribünen) können mit bis zu 20 v.H. der anererkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden. Sofern es sich dabei um Maßnahmen handelt, die ausschließlich eine Energieeinsparung zum Ziel haben, können diese mit bis zu 30 v.H. der anererkennungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

5.4 Die Durchführung von Maßnahmen bedarf der Zustimmung der Stadt Warstein.

Sofern auf städtischen Sportanlagen durch Vereine Gebäude errichtet werden, ist mit der Stadt Warstein vor Baubeginn ein Gestattungs- und Nutzungsvertrag abzuschließen. Erforderliche behördliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigungen) sind vom Antragsteller einzuholen.

## **6. Unterhaltung vereinseigener/städtischer Sportanlagen (Betriebskosten)**

6.1 Den Sportvereinen, die vereinseigene Sportanlagen unterhalten bzw. städtische Sportanlagen pflegen, können Zuschüsse gewährt werden (s. Anlage Betriebskosten):

a) Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen

Kosten für: Gebäudeversicherung, Strom, Gas, Öl, Grundbesitzabgaben, kleinere Reparaturen und Verschönerungsarbeiten im geringen Umfang, für die kein Zuschuss beantragt wurde

b) Vereine mit gemieteten Sportanlagen

Kosten für: Gebäudeversicherung, Strom, Gas, Öl, Grundbesitzabgaben, kleinere Reparaturen und Verschönerungsarbeiten im geringen Umfang, für die kein Zuschuss beantragt wurde, Pacht/Miete (Reithalle, Schießstand)

c) Vereine, die städtische Sportanlagen nutzen

Kosten für: Pflegearbeiten an städtischen Sportanlagen, für die die Sportvereine von der Stadt Warstein keinen Kostenersatz bekommen (s. Anlage Betriebskosten); kleinere Reparaturen und kleinere Verschönerungsarbeiten

d) Keine Berücksichtigung erfahren:

- Eigenanteil an Flutlichtkosten
- Hallenbenutzungsgebühren
- Schwimmbadgebühren;

6.2 Ab 2013 erhalten Fußballvereine/-Abteilungen keine Zuschüsse mehr für

Betriebskosten, da sie im Rahmen der bereits durchgeführten bzw. noch geplanten Renovierungen, aber auch im Rahmen der alljährlichen Fördermittelausschüttung des SSV Warstein deutlich mehr von der Sportförderung der Stadt Warstein partizipieren als andere Sportarten.

## **7. Geschäftskosten des Stadtsportverbandes**

Der SSV Warstein erhält von der Stadt Warstein einen angemessenen Betrag, um seine laufenden Geschäftskosten bestreiten zu können.

## **8. Zuschüsse für den Kauf vereinseigener Sportgeräte**

- 8.1 Der SSV Warstein gewährt Sportvereinen zur Beschaffung von Sportgeräten einen Zuschuss in Höhe von 20 % der anerkannten Gesamtkosten – Zuschusshöhe max. 2.500 € im Jahr (s. Anlage Merkblatt für Sportförderung).
- 8.2 Ab 2012 werden kleine Sportgeräte (Wert unter 350 bis 400 Euro), die nicht über die Sportpauschale gefördert werden können, nur noch in den ungeraden Jahren bezuschusst (also in 2013, 2015, 2017ff). Hierzu zählen insbesondere Bälle.
- 8.3 Größere Sportgeräte, deren Wert 350 bis 400 Euro überschreiten und die eine längere Haltbarkeit haben, können über die Sportpauschale als Investitionen bezuschusst werden. Eine Positivliste wird für 2013ff vom SSV Warstein erstellt.

## **9. Zuschuss für die Jugendarbeit**

- 9.1 Die von den Sportvereinen geleistete Jugendarbeit wird durch den SSV Warstein gefördert.
- 9.2 Der vom SSV Warstein bereitgestellte Betrag wird folgendermaßen aufgeteilt:
- a) 40 % des bereitgestellten Zuschusses werden nach der Zahl der in einem Jahr im Jugendbereich geleisteten Gruppenstunden vergeben;
  - b) 60 % des bereitgestellten Zuschusses werden nach der Zahl der im Jugendbereich tätigen Trainer/Betreuer/Gruppenleiter vergeben.
- 9.3 Dabei müssen die Trainer/Betreuer/Gruppenleiter eine qualifizierte Ausbildung nachweisen (Jugendgruppenleiterausweis des Jugendamtes oder Ausweis von Vereinen/Verbänden oder Nachweis über eine Ausbildung in der Jugendarbeit mit dem Umfang 20 Std. oder Nachweis einer fachlichen Vorbildung -z.B. eines entsprechenden Fachstudiums)
- Im Rahmen ihrer Tätigkeit müssen die Trainer/Betreuer/Gruppenleiter jährlich mindestens 30 Stunden ableisten. Ihre Lizenz muss entweder jährlich durch eine 20-stündige Fortbildung oder entsprechend den Vorgaben der Vereine/Verbände verlängert werden.
- 9.4 Die Gruppenstärke muss mindestens 7 Jugendliche betragen.



## **10. Zuschuss für Übungsleiter/ Sportlehrer**

Der SSV Warstein bezuschusst die Tätigkeit von Übungsleitern/Jugendleitern und Sportlehrern in Sportvereinen. Der vom SSV Warstein jährlich bereitgestellte Betrag wird nach der Zahl der von jedem Sportverein beim LSB gemeldeten Übungsleiter/Jugendleiter vergeben.

## **11. Teilnahme an Meisterschaften**

- 11.1 Der SSV Warstein kann Sportlern zu den Kosten, die sie für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, NRW-Meisterschaften, Westfalenmeisterschaften aufbringen müssen, einen Zuschuss gewähren.
- 11.2 Bei minderjährigen Sportlern können auch Zuschüsse für Begleitpersonen gewährt werden.
- 11.3 Der Zuschuss kann bis zu 100 % der Fahrtkosten und bis zu 50 % des Tages- und Übernachtungsgeldes nach LRKG betragen.
- 11.4 Es können ebenfalls Zuschüsse für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der SSV Warstein.
- 11.5 Zuschussanträge müssen bis spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung gestellt werden.

## **12. Zuschuss für den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens**

Der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens kann durch den SSV Warstein gefördert werden. Dabei richtet sich der Zuschussbetrag pro Sportabzeichen nach der Höhe des insgesamt vom SSV Warstein bereitgestellten Zuschussbetrags und der Zahl der abgelegten Sportabzeichenprüfungen.

## **13. Zuschuss für die Teilnahme an überregionalen Sportveranstaltungen**

- 13.1 Richten Sportvereine eine überregionale Sportveranstaltung aus, kann ihnen dafür vom SSV Warstein ein Zuschuss gewährt werden.
- 13.2 Als überregionale Veranstaltungen gelten Westfalen-, Westdeutsche-, Deutsche Meisterschaften sowie internationale Vergleichskämpfe (Länderkämpfe), die in Verbindung mit dem jeweiligen Fachverband ausgeschrieben wurden.

13.3 Der Zuschussantrag muss mindestens 3 Monate vor der Veranstaltung gestellt werden. Ihm muss ein Finanzierungsplan beigefügt werden.

13.4 Der Zuschuss kann bis zu 20 % der entstandenen Kosten betragen.

#### **14. Zuschuss für die Durchführung von Stadtmeisterschaften**

Für die Durchführung von Stadtmeisterschaften kann der SSV Warstein einen Zuschuss für die Bereitstellung von Urkunden, Pokalen usw. zur Verfügung stellen.

#### **15. Kosten für den Betrieb von Flutlicht-/ Trainingsbeleuchtungsanlagen**

Die anteilige Übernahme der Kosten durch die Stadt Warstein wird per Ratsbeschluss geregelt (s. Anlage Flutlichtkosten). Die Verteilung der anfallenden Flutlichtkosten auf die Nutzer erfolgt durch den SSV Warstein.

#### **IV. Prüfungsrecht/ Rückforderung**

Der Empfänger eines Zuschusses ist verpflichtet, dem SSV Warstein ein Prüfungsrecht einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die erhaltenen Zuwendungen sind zurück zu zahlen:

- a) wenn die Mittel zweckentfremdet verwendet wurden
- b) wenn die Zahlung einer Zuwendung auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruhte
- c) wenn die Sportanlage dem Verwendungszweck nicht für die festgelegte Zeit erhalten bleibt
- d) wenn Richtlinien nicht beachtet wurden
- e) wenn im Zusammenhang mit der Zahlung einer Zuwendung gemachte Auflagen nicht erfüllt wurden
- f) wenn sonstige Rückzahlungsgründe vorliegen, über deren Gewichtung der SSV Warstein entscheidet.

## **V. Rechtsansprüche**

Ein Anspruch auf Bewilligung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den im Laufe eines Jahres zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und den im gleichen Zeitraum eingehenden Anträgen.

Beim Vorliegen gewichtiger Gründe (z.B. Dringlichkeit) kann der SSV Warstein im Einzelfall von den vorstehenden Richtlinien abweichen.

## **VI. Inkrafttreten**

Die Sportförderrichtlinien des SSV Warstein treten am 23.05.2019 in Kraft. Die Sportförderrichtlinien vom 02.01.2013 verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Warstein, den 23.05.2019 Stadtsportverband Warstein e.V.

Nils Hopf  
1. Vorsitzende

Heinz-Josef Kutscher  
2. Vorsitzender